

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze hat der Kirchenvorstand am 21.04.2026 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.02.2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) wird der Absatz II wie folgt geändert:

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):


1. Für eine Erdbestattung:
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 750,00 €
2. Für eine Urnenbestattung: 250,00 €
3. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (z.B. Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 21.04.2026

Der Kirchenvorstand:


(Vorsitzende)




(Kirchenvorsteher)


Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

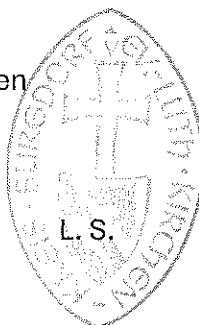
Burgwedel, den **1.8. MAI 2026**

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage


(Bevollmächtigte des KKV)



3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde in Uetze hat der Kirchenvorstand am 1. Dezember 2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. Februar 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 1.305,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 43,50 € |

2. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 30 Jahre - je Einzelgrab -: | 2.205,00 € |
| b) für 30 Jahre - je Doppelgrab -: | 4.410,00 € |
| c) für 30 Jahre - je Dreiergrab -: | 6.615,00 € |
| d) für 30 Jahre - je Vierergrab -: | 8.820,00 € |
| e) für 30 Jahre - je Fünfergrab -: | 11.025,00 € |

-für jedes Jahr der Verlängerung:

- | | |
|-------------------|----------|
| f) je Einzelgrab: | 73,50 € |
| g) je Doppelgrab: | 147,00 € |
| h) je Dreiergrab: | 220,50 € |
| i) je Vierergrab: | 294,00 € |
| j) je Fünfergrab: | 367,50 € |

- | | |
|--|----------|
| k) Umwandlungspauschale -pro Jahr und Grabstelle - einmalig: | 150,00 € |
|--|----------|

Die Kosten für die Rasenpflege, bis zum Ende der Ruhezeit, betragen bei Umwandlung - pro Jahr -

- | | |
|--------------------------------|----------|
| l) bei einer Kindergrabstätte: | 30,00 € |
| m) bei einer Einzelgrabstätte: | 50,00 € |
| n) bei einer Doppelgrabstätte: | 70,00 € |
| o) bei einer Dreiergrabstätte: | 90,00 € |
| p) bei einer Vierergrabstätte: | 110,00 € |
| q) bei einer Fünfergrabstätte: | 120,00 € |

Bei einer Grabstätte mit mehr als 5 Grabstellen, erhöht sich die Gebühr für die Rasenpflege pro Grabstelle und Jahr um 10,00 €.

3. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 500,00 € |
| b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 900,00 € |

4. Urnengemeinschaftsfeld:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.300,00 €
5. Sarggemeinschaftsfeld:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	2.000,00 €
6. Urnenreihengrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	750,00 €
7. Urnenpartnergrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstätte -:	2.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -:	70,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte:	
(belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	45,00 €
9. Gemeinschaftsanlage im Urnenhain:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle-:	1.050,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	300,00 €
b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	540,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	200,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung:	150,00 €
2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals:	50,00 €
3. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften:	30,00 €

IV. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich der Friedhofsträger diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage, Abfallbeseitigung, Strom, Wasser, Inventarunterhaltung, Verwaltungsgebühren, ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind, jährlich zu entrichten
– pro Jahr und je Grabstelle

45,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung
- je Sarg pro Tag:

50,00 €

2. für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier:

250,00 €

§ 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:

Leistungen, für die in dieser Friedhofsgebührenordnung kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

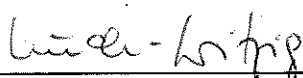
§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 31.12.2022 in Kraft.

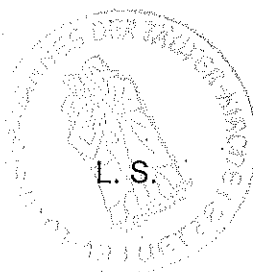
(2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung sowie weiterer Änderungen bleiben bestehen.


Uetze, den 01.12.2022

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r



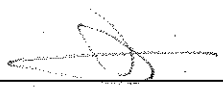


Kirchenvorsteher/in

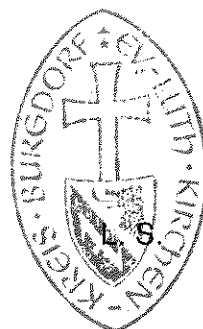
Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:



Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes



2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde in Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Johannes der Täufer in Uetze hat der Kirchenvorstand am 5. Februar 2021 folgende

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. Februar 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 1.300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 56,00 € |

2. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 30 Jahre - je Einzelgrab -: | 2.200,00 € |
| b) für 30 Jahre - je Doppelgrab -: | 4.400,00 € |
| c) für 30 Jahre - je Dreiergrab -: | 6.600,00 € |
| d) für 30 Jahre - je Vierergrab -: | 8.800,00 € |
| e) für 30 Jahre - je Fünfergrab -: | 11.000,00 € |

-für jedes Jahr der Verlängerung:

- | | |
|-------------------|----------|
| f) je Einzelgrab: | 106,00 € |
| g) je Doppelgrab: | 212,00 € |
| h) je Dreiergrab: | 318,00 € |
| i) je Vierergrab: | 424,00 € |
| j) je Fünfergrab: | 530,00 € |

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| k) Umwandlungspauschale einmalig: | 150,00 € |
|-----------------------------------|----------|

3. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 500,00 € |
| b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 900,00 € |

4. Urnengemeinschaftsfeld:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.300,00 € |
|------------------------------------|------------|

5. Sarggemeinschaftsfeld:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 2.000,00 € |
|------------------------------------|------------|

6. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 750,00 € |
|------------------------------------|----------|

7. Urnenpartnergrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstätte -: 2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: 106,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte:

(belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 55,00 €

9. Gemeinschaftsanlage im Urnenhain:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.050,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -: 300,00 €
 - b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr -: 540,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 150,00 €
- 2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €
- 3. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 30,00 €
- 4. Gebühr für, durch den Kirchenvorstand aus triftigem Grund angeordnete, vorzeitige Einebnung einer Grabstätte, einschl. Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist - pro Jahr -: 90,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Friedhofsanlage, Abfallbeseitigung, Strom, Wasser, Inventarunterhaltung, Verwaltungsgebühren, ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind, jährlich zu entrichten
– pro Jahr und je Grabstelle 45,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung
- je Sarg pro Tag- 50,00 €
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier: 250,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Mai 2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 05.02.2021

Der Kirchenvorstand:

gez. Kück-Witzig
Vorsitzende

L. S.

gez. Hoffmann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 23.03.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Bergmann
(Bevollmächtigte des KKV)

L. S.

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde in Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Johannes der Täufer in Uetze hat der Kirchenvorstand am 27. April 2017 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 8. Februar 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: 1.100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- : 50,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle-
(inkl. Pflege, Auffüllen und Befestigung des Grabsteins): 2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle- : 100,00 €
- c) Umwandlungspauschale einmalig: 150,00 €

3. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle -: 300,00 €
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle -: 800,00 €

4. Urnengemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten) :

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.150,00 €

5. Sarggemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.000,00 €

6. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 650,00 €

7. Urnenpartnergrabstätte (einschl. Pflegekosten):

- a) für 30 Jahre - je Grabstätte -: 2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte -: 100,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte:

(belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 50,00 €

9. Gemeinschaftsanlage im Urnenhain:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle-
(einschl. Pflegekosten und Namenstafel aus Edelstahl): 1.050,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11. Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung
- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr- : 280,00 €
- 2. für eine Erdbestattung
- Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - : 460,00 €
- 3. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung: 150,00 €
- 2. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 50,00 €
- 3. für die Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften: 30,00 €
- 4. für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals zur Ganzabdeckung mit Naturstein inklusive der Entsorgungskosten - Teilabdeckungen werden anteilig berechnet- : 100,00 €
- 5. Gebühr für, durch den Kirchenvorstand aus triftigen Grund angeordnete, vorzeitige Einebnungen - pro Jahr und je Grabstelle - : 90,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind jährlich zu entrichten

- a) - pro Jahr und je Grabstelle - : 45,00 €
- b) bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen ermäßigt sich die Nutzungsgebühr für jede unbelegte Stelle ab der siebten Stelle auf 35,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung
- je Sarg pro Tag- : 50,00 €
- 2. für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier: 230,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Uetze, den 8. August 2017

Der Kirchenvorstand:

gez. Kück-Witzig
Vorsitzende

L. S.

gez. Hoffmann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1, Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 7. November 2017

Der Kirchenkreisvorstand :

i. A.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L. S.

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Uetze in
Uetze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Uetze hat der Kirchenvorstand am 08.02.2011 in Uetze folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die GebührenschuldnerIn zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die VollstreckungsschuldnerIn zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 900,00

2. Rasenwahlgrabstelle:

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - € 1.800,00
inkl. Pflege, Auffüllen und Befestigung des Grabsteins

b) Umwandlungspauschale einmalig € 90,00

3. Reihengrabstätte:

a) Nutzungsrecht für Kinder - für 30 Jahre - : € 155,00

b) Nutzungsrecht für Erwachsene- für 30 Jahre - : € 600,00

4. Urnengemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten):

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 950,00

5. Sarggemeinschaftsfeld (einschl. Pflegekosten):

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 1.800,00

6. Urnenreihengrabstätte:

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 450,00

7. Urnenpartnergrabstätte:

(einschl. Rasenpflegekosten, einmalig verlängerbar)

a) Nutzungsrecht, inkl. Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstätte - : € 1.800,00

8. Urnenwahlgrabstätte:

(belegbar mit 2 Urnen, freiwählbar, verlängerbar)

a) Nutzungsrecht für 30 Jahre - je Grabstelle - : € 900,00

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) für 30 Jahre- je Urne- € 155,00

b) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung € 30,00
wie bei **Wahlgrabstätten** - je Grabstelle -

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren zu entrichten.

- | | |
|---|---------|
| a) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei Wahlgrabstätten - je Grabstelle - | € 30,00 |
| b) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgrabstätten (inkl. Pflege) - je Grabstelle - | € 60,00 |
| c) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei Urnenpartnergrabstätten (inkl. Pflege) - je Grabstelle - | € 30,00 |
| d) für die Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung bei Urnenwahlgrabstätten - je Grabstelle - | € 30,00 |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur im vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Im Wahlgrab:

- | | |
|---------------------|----------|
| a) bei Kindern: | 250,00 € |
| b) bei Erwachsenen: | 450,00 € |
| c) bei Urnen: | 120,00 € |

2. Im Reihengrab:

- | | |
|---------------------|----------|
| a) bei Kindern: | 250,00 € |
| b) bei Erwachsenen: | 370,00 € |
| c) bei Urnen: | 120,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | € 150,00 |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | € 50,00 |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | € 20,00 |
| 4. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals zur Ganzabdeckung mit Naturstein inklusive der Entsorgungskosten
-Teilabdeckungen werden anteilig berechnet- | € 600,00 |
| 5. Prüfung der Anzeige bei Aufbringen einer Kieselabdeckung inklusive der Entsorgungskosten
-Teilabdeckungen werden anteilig berechnet- | € 400,00 |
| 6. Gebühr für, durch den Kirchenvorstand aus triftigen Grund angeordnete vorzeitige Einebnungen je Grabstelle und Jahr | € 50,00 |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Ist von Inhabern von Grabstätten, die auf Friedhofsdauer ausgegeben sind jährlich zu entrichten

- a) - pro Jahr je Grabstelle -: € 30,00
- b) Bei einer Grabstätte mit mehr als 6 Grabstellen ermäßigt sich die Nutzungsgebühr für jede unbelegte Stelle ab der siebten Stelle auf € 20,00

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer bis zur Überführung je Sarg pro Tag: € 25,00
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Bestattung € 180,00

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Uetze, den 08.02.2011

Der Kirchenvorstand:

gez. U. Hoffmann
Vorsitzende/r

L: S.

gez. Kiebler
Kirchenvorsteher/In

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 16.02.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand :

Im Auftrage

L.S.

gez. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)